

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53u11-MD-120b

Bearbeiter/in: Dr. Greth
Durchwahl: 06151 12 - 3725

Datum: 23. November 2021

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 02. März 2021 wird der

Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt,
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Herr Dr. Beckmann,

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	32
Flurstück:	1/5
Gebäude:	H4
Rechts- / Hochwert:	R: 32474939 / H: 5526863

die vorhandene Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biochemische Umwandlung, Gebäude H4, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung umfasst

- I. die Errichtung und den Betrieb folgender Apparaturen:
 - a. zwei Rührwerksbehälter P114-A1141 und P124-A1241

b. vier IBC-Stellplätze für die Edukte P114-A1150, P114-A1151, P114-A1152 und P114-A1153

II. sowie die Bereitstellung und den Betrieb von

c. einem mobilen [REDACTED] P511-A5110.

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Erweiterung der genehmigten Produktionsverfahren um das Verfahren zur Herstellung von Natriumcaprylat-Lösung in den hier genehmigten Apparaturen mit einer Produktmenge von bis zu [REDACTED] pro Jahr (entspricht [REDACTED]). Die Gesamtkapazität der Anlage erhöht sich entsprechend um diese Menge.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für:

den Einbau von zwei Behältern (Fermenter > [REDACTED]) für wassergefährdende Stoffe.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 02. März 2021, zuletzt ergänzt am 01.07.2021.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag Antragsformular 1/1 Antragsformular 1/1.2, Vorzeitiger Beginn Formular 1/1.4, Investitionskosten Formular 1/2, Genehmigungsbestand	1-1 bis 1-10 1-1 bis 1-5 1-6 1-7 1-8 bis 1-10
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-4
4. Geschäfts- und Betriebsgeheime Unterlagen 4.1 Begründung des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG	4-1 4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage 5.1 Lage des Standortes 5.2 Lage der Anlage im Standortgelände 5.3 Topografische Karte Werklageplan 1:2000	5-1 bis 5-6 5-1 bis 5-4 5-4 bis 5-5 5-6 GA42_BLD008_G01GA
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung 6.1 Überblick über die Anlage 6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes Formular 6/1, Betriebseinheiten 6.4 Verfahrensbeschreibung (*) 6.5 Betriebsbeschreibung Apparateaufstellungspläne (*) Apparateliste H4 (GA42) (*) Apparateliste H2 (GA39) (*) Verfahrensfließbild (*)	6-1 bis 6-6 6-1 6-1 6-2 6-3 bis 6-5 6-6 GA42_ALD011_G01GA GA42_ALD015_G01GA GA42_ALD012_G01GA GA42_ALD013_G01GA GA42_ALD014_G01GA 2 Seiten 2 Seiten GA42_AFE009_G01GA
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Formular 7/1, Stoffmengen Eingänge (*) Formular 7/2, Stoffmengen Ausgänge (*) Formular 7/3, Stoffmengen Zwischenprodukte Formular 7/4, Stoffmengen sonstige Abfälle Formular 7/5, Maximaler Hold-up (*) Formular 7/6, Stoffidentifikation (*) Sicherheitsdatenblätter	7-1 bis 7-9 7-1 7-2 7-3 7-4 7-5 7-6 bis 7-9 70 Seiten
8. Luftreinhaltung Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen Erläuterungen Emissionsquellenplan	8-1 bis 8-4 8-1 bis 8-3 8-4 GA42_ELD009_G01GA
9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 bis 9-2

Formular 9/1, Abfallverwertung Formular 9/2, Abfallbeseitigung	9-1 9-2
10. Abwasserdaten	10-1 bis 10-9
11. Abfallentsorgungsanlagen	entfällt
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen Lärm, Erschütterungen und sonst. Immissionen Kopie aus dem Genehmigungsverfahren MD-H4-11 inkl. Lärmprognose	13-1 13-1 10 Seiten
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der StörfallV 14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan 14.3 Sicherheitsbetrachtung 14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.3 Explosionsschutz 14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten 14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte 14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen 14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit 14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen 14.3.9 Bewertung Formular 14/1, Störfallstoffe in der Anlage Formular 14/2, Störfallstoffe im Betriebsbereich Formular 14/3, Land use planning	14-1 bis 14-20 14-1 14-1 bis 14-7 14-8 bis 14-40 14-8 14-8 14-8 bis 14-11 14-11 14-11 14-11 14-11 bis 14-12 14-12 14-12 14-13 14-14 bis 14-19 14-20
15. Arbeitsschutz Formular 15/1, Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung Formular 15/3, Sonstige spezielle Vorschriften Erläuterungen	15-1 bis 15-8 15-1 bis 15-2 15-3 15-4 15-5 bis 15-8
16. Brandschutz Formular 16/1.1 Formular 16/1.2 Formular 16/1.3	16-1 bis 16-7 16-1 16-2 bis 16-4 16-5 bis 16-7

17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
18. Bauantrag Bauantragsformular (§ 69 HBO) Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung Brandschutztechnische Stellungnahme Baubeschreibung Übersichtslageplan Teillageplan Grundriss 3. OG 1. + 2. OG, Schnitt E'-E' Statik der Baugenehmigung	18-1 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 3 Seiten H4-20_03_PSB 3 Seiten
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Textliche Ausführungen Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG Formular 20/2, Kriterien für die Vorprüfung	20-1 bis 20-8 20-1 20-2 20-3 bis 20-8
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht Textliche Ausführungen Formulare 22/1, Ausgangszustandsbericht Stellungnahme des Gutachters vom 17.12.2020 AZB H4 IED-Zonenplan	22-1 bis 22-3 22-1 bis 22-2 22-3 2 Seiten GA42_BLD010_G01GA

* = Dokumente enthalten betriebsgeheime Angaben

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern bzw. in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um die beantragten Apparate und Verfahren zu ergänzen. In den Arbeits- und Betriebsanweisungen müssen enthalten sein:

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen.

1.10

Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen (Reaktionsverfahren, Menge der erzeugten Stoffe) ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.
Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der erstmaligen Herstellung von Natriumcaprylat-Lösung in der Anlage H4 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Ausgangszustandsbericht

3.1

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

4. Lärmschutz

4.1

Als Immissionswerte werden entsprechend der Festlegungen des Öffentlich-Rechtlichen-Vertrages (ÖRV) vom 05. Juni 2016 festgesetzt:

Immissionsort	tags (6 bis 22 Uhr)	nachts (22 bis 6 Uhr)
Kleiststraße 1	60	45
Tulpenweg 42	55	40
Am Nordbahnhof 71	60	45

Hinweis:

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der TA Lärm zulässig. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Vorbelastung im Sinne der TA Lärm. Das heißt, bei vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

4.2

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

4.3

Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.4

Die durch das Vorhaben veränderten akustischen Bedingungen sind – gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 05.06.2016 - in das Schallkataster 2011, 8. Fortschreibung vom 29.01.2021 - oder die nächste Version - der Fa. Merck am Standort Darmstadt - kurz Lärmkataster - einzuarbeiten.

4.5

Es gelten die Regelungen des ÖRV in der jeweils letzten gültigen Fassung. Die Regelungen des Vertrages gehen – soweit rechtlich zulässig - diesen Nebenbestimmungen vor.

5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

5.1

Die für die Anlage H4 bereits jetzt geltenden Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Bodenschutz

6.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe.

Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Der zuständigen Bodenschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

6.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver-
schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten
Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Rele-
vante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden
und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammen-
arbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB auf-
geführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei
der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen
zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende
Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand
der Messtechnik zu entsprechen.

Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach der endgültigen Einstel-
lung des Betriebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dabei
wird empfohlen, das Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung vorab
mit der Zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen, besonders in dem Fall, in dem die
baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüg-
lich durchgeführt werden können. Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der
Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen. Im Falle er-
heblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in
den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagen-
grundstücks zu gewährleisten.

7. Baurecht

7.1

Gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO sind dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 HBO), sowie
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)

7.2

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbau-
leitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

7.3

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen,
insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten
Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln
auszuführen.

7.4

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 68 HBO erforderli-
chen bautechnischen Nachweise:

- Standsicherheit und konstruktiver Brandschutz, von einem Prüfsachverständigen für
Standsicherheit (Prüfingenieur) bescheinigt,
- Wärme- und Schallschutz, erstellt durch einen Nachweisberechtigten, einzureichen.

7.5

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 86 Nr. 13 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbuße zu ahnden sind.

7.6

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

8. Abfallrecht

8.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 2; chemisch verunreinigte Verpackungsmittel	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _V 1; verbrauchte [REDACTED]	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
A _B 1; Reinigungsabfälle (Papier, Lappen, Handschuhe etc.), verunreinigte Betriebsmittel		
Gewerbeabfälle	20 01 03	gemischte Siedlungsabfälle

Vor der ersten Entsorgung und nach jeder Veränderung der Prozessrezeptur bei der Stoffe eingesetzt werden, die nach der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) als gefährlich eingestuft sind, ist von den [REDACTED]-Filterrückständen (A_V 1) eine Deklarationsanalyse auszuführen. Entsprechend dem Analyseergebnis sind nicht gefährliche [REDACTED]-Filterrückstände dem AVV-Abfallschlüssel 15 02 03, bzw. als gefährlich einzustufende [REDACTED]-Filterrückstände dem AVV-Abfallschlüssel 15 02 02* zuzuordnen.

Reinigungsabfälle mit gefährlichen Eigenschaften sind ebenfalls dem AVV-Abfallschlüssel 15 02 02* zuzuordnen.

8.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

8.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht lediglich aus der Produktionsanlage im Gebäude H4. Weitere Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen an anderer Stelle sind nicht vorhanden. Um die Verfahrensdauer nicht zu verzögern, wird über die Anlagenabgrenzung bezüglich betrieblicher Verkehrsflächen und Tanks im Außenbereich in einem späteren Verfahren entschieden.

In der Süd-Ost-Ecke des Gebäudes H4 befindet sich in abgegrenzten Räumen (212, 312, 412 und 512) eine Sprühtrocknungsanlage, welche als Nebeneinrichtung der Anlage H2 zugeordnet ist. Die im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung hergestellte Natriumcaprylat-Lösung wird zur Trocknung diesem Sprühtrockner zugeführt. Hierzu verläuft eine Rohrleitung ausgehend von Behälter A1241 über den Filter A0055 zur Anlage H2. Die Hand-Absperrarmatur HK0133 des Filters A0055 stellt die Abgrenzung zwischen den Anlagen H4 und H2 dar.

Des Weiteren befinden sich im Gebäude H4 eine nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage, welche mit der Anlage H4 in keiner produktionstechnischen Verbindung steht, sowie Teile der zentralen Energieversorgung.

Genehmigungshistorie

Das vorhandene Produktionsgebäude H4 wurde auf der Grundlage der Baugenehmigung vom 03. März 1969, Az.: 63/B-28/69/N/Ba - Bauschein 183/69 - errichtet. Auf eine später erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 10. Mai 2000, Az.: IV/Da 44.4-53e621-MD-45 rechtsverbindlich verzichtet.

Mit Datum vom 19. Juli 2013 wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt, Az.: IV/Da 43.2-53e621-MD-121-0, gemäß §67 BImSchG eine Anlage zur „Herstellung von Stoffen durch biochemische oder biologische Umwandlung im Gebäude H4 (Dihydroxyaceton) angezeigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 29. Januar 2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53u11-MD-120a genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 02. März 2021 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biochemische Umwandlung, Gebäude H4, zu erteilen.

Die mit dem Antragsschreiben vom 02. März 2021 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für

- I. die Errichtung zweier Rührwerksbehälter (P114-A1141 und P124-A1241) sowie von vier IBC-Stellplätzen für die Edukte (P114-A1150, P114-A1151, P114-A1152 und P114-A1153)
- II. sowie die Bereitstellung von einem mobilen [REDACTED] (P511-A5110)

war am 05. August 2021 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21. Juli 2021 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die

Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das zu prüfende Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der genehmigten Produktionsanlage um die Synthese von Natriumcaprylat-Lösung. Hierzu sollen zwei Rührwerksapparaturen, ein mobiler [REDACTED] sowie vier IBC-Stellplätze errichtet und betrieben werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bereits bestehenden Gebäudes verbunden. Das Gebäude selbst befindet sich auf dem langjährig industriell genutzten Werksgelände der Merck KGaA in Darmstadt.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (srA) mit besonderem Stoffinhalt oder sicherheitsrelevanten Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion. Bezüglich bereits vorhandener srAs ergeben sich keine Änderungen zum genehmigten Bestand.

Die im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzte Stoffe unterliegen nicht der Störfallverordnung. Der Hold-up an Stoffen nach Anhang I der StörfallV wird durch das Vorhaben nicht geändert. Daher kommen auch keine neuen potenziellen Auswirkungen auf das Umfeld außerhalb des Betriebsbereiches hinzu.

Durch das beantragte Verfahren entstehen keine Emissionen luftverunreinigender Stoffe. Bezüglich der Lärmemission ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Das Aufkommen gefährlicher Abfälle durch das beantragte Verfahren ist mit ca. [REDACTED] als gering anzusehen. Im Zusammenhang mit dem Verfahren anfallendes Abwasser wird der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Somit ergeben sich auch bezüglich der Wasser- bzw. Abwassersituation keine wesentlichen Änderungen zum genehmigten Bestand.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung um das Verfahren zur Synthese von Natriumcaprylat-Lösung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben wird.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 30. August 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 35/2021 S. 1119, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht)

zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung von Natriumcaprylat-Lösung unter Verwendung des neuen relevanten gefährlichen Stoffes [REDACTED].

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit der Behörde. Unter den Nebenbestimmungen V.6. wurden Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt**
 - im Hinblick auf bauordnungs- sowie bauplanungsrechtliche Aspekte sowie
 - allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Chemikalienrechtes, des Immissionsschutzes, Lärmschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei dem beantragten Vorhaben entstehen keine Emissionen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden somit weiterhin erfüllt.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Mit der Realisierung des Vorhabens werden sich die akustischen Bedingungen der Anlage nur in untergeordnetem Maße verändern.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden und die im Abschnitt V.4. festgesetzten Regelungen für die geänderte Anlage weiterhin sicher eingehalten werden können.

Anlagensicherheit

Beim Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Die hier geänderte Anlage H4 stellt aufgrund der gehandhabten Menge an Stoffen gemäß Anhang I der 12. BImSchV keinen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs dar.

Die im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung von Natriumcaprylat-Lösung eingesetzten Stoffe unterliegen nicht der Störfallverordnung. Der Hold-up an Stoffen nach Anhang I der StörfallV wird durch das Vorhaben nicht geändert. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich auch keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (srA) mit besonderem Stoffinhalt oder sicherheitsrelevanten Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion. Bezüglich bereits vorhandener srAs ergeben sich keine Änderungen zum genehmigten Bestand. Daraus folgt, dass die Anlage H4 auch nach Genehmigungserteilung kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs sein wird.

Des Weiteren wird das beantragte Verfahren bereits in der benachbarten Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biologische Umwandlung H2 sicher durchgeführt.

Auch für die nicht im Sicherheitsbericht näher untersuchten Anlagenteile hat die Antragstellerin in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und die Herstellungsverfahren so gestaltet sind und durchgeführt werden, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Es waren daher keine weiteren Maßnahmen zu fordern.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.8. Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Wesentlicher Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der genehmigten Produktionsverfahren um das Verfahren zur Herstellung von Natriumcaprylat-Lösung. Bei diesem Verfahren entsteht keine nutzbare Abwärme.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Begründung der Nebenbestimmung V.1.10:

Rechtsgrundlage zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen sind §§ 15 Abs. 3 und 52 Abs. 1 BImSchG. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen dient der Beweissicherungspflicht bei etwaigen Verschmutzungen zur Klärung, ob diese durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen wurden. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Bodenschutz

Unter Beachtung der unter V.6. aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu V.6.1

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht. Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

Zu V.6.2

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in

der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.**

Im Auftrag

gezeichnet
Dr. Greth

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S.1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungs-gesetz	19.07.2007 (BGBl. I S.1462)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S.114)	22.08.2018 (BGBl. I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl. I S.1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl. I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S.2214)	18.11.2020 (BGBl. I S.2451)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S.3302)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S.1368)	05.10.2020 (BGBl. I S.2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	22.12.2020 (BGBl. I S.3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	22.12.2020 (BGBl. I S.3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	30.06.2020 (BGBl. I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AZB-Arbeits-hilfe	: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	3.11.2017 (BGBl. I S.3634)	14.06.2021 (BGBl. I S.1802)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	21.11.2017 (BGBl. I S.3786)	14.06.2021 (BGBl. I S.1802)
BaustellIV	Baustellenverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S.1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S.1310)	14.06.2021 (BGBl. I S.1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	25.02.2021 (BGBl. I S.306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274, BGBl. I 2021 S.123)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S.38)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S2694)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S.69)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	11.11.2020 (BGBl. I S.2428)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	04.11.2020 (BGBl. I S.2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S.1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379; 2018 I S.202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S.804)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	21.07.2021 (BGBl. I S.3115)
BNatSchG CAK-VwV	Bundesnaturschutzgesetz gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort	29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - Chem-BiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-hel-pdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl. II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
DepV DGUV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)	27.04.2009 (BGBl. I S.900) (https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp)	09.07.2021 (BGBl. I S.2598)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EAG-BehandV	Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV Ex-RL	EMAS-Privilegierungs-Verordnung s.u. TRBS 2152	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GefStoffV GewAbfV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	26.11.2010 (BGBl. I S.1643) 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	21.07.2021 (BGBl. I S.3115) 09.07.2021 (BGBl. I S.2598)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	17.08.2021 (BGBl. I S. 3504)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG HBKG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	28.09.2007 (GVBl. I S.652) 14.01.2014 (GVBl. S.26)	27.09.2012 (GVBl. S.290) 23.08.2018 (GVBl. S.374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG HWaldG	Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548) Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	04.09.2020 (GVBl. S.573) 19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	09.12.2020 (BGBl. I S.2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
LABO-Arbeits- hilfen	- Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser	Fassung vom 16.08.2018	- https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
	- Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie, -	Fassung vom 21.02.2020	- https://www.labo-deutschland.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf
	Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- Stand 09.03.2017	- https://www.labo-deutschland.de/documents/Arbeits-hilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrationsArbSchV MIndBauRL	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau- Richtlinie - MIndBauRL) (Anhang 27 zu lfd. Nr. A 2.2.2.8 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB))	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	21.07.2021 (BGBl. I S.3115)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	20.05.2020 (BGBl. I S.1041)	18.03.2021 (BGBl. I S.353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	27.07.2021 (BGBl. I S.3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbe-</u> <u>hälter</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Maschinen</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	Verordnung (EU) 2021/1297 (ABl. EU vom 05.08.2021 Nr. L 282 S. 29) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S.2694)
SprengG	Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. I S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	19.08.2021 (BGBl. I S. 3544)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
zu TA Luft - 2011: TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: I18-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. • 	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> Eisen- und Stahlerzeugung Lederindustrie Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie Glasherstellung 	<ul style="list-style-type: none"> vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) 	
	<ul style="list-style-type: none"> Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf. 	
	<ul style="list-style-type: none"> Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 		
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBl. S.1603)	
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel Herstellung anorganischer Spezialchemikalien Herstellung organischer Feinchemikalien Abfallbehandlungsanlagen Gießereiindustrie Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) 	<ul style="list-style-type: none"> vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) 	
	<ul style="list-style-type: none"> Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) 	<ul style="list-style-type: none"> https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. 	
	<ul style="list-style-type: none"> Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 		
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung For- maldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II6 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBl. S. 234)	
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBl. vom 19.12.2017, S. 1067	
zu TA Luft -2018	» <u>Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018</u>	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019	
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020 (Enthält auch Anforderungen für Anlagen 1.2.2 und 1.2.3 nach 4.BImSchV, die ≠ 44. BImSchV.)	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	26.06.2018 (BGBl. I S.872)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S.538)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007 Entscheidung 2007/589/EG)	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-ver-sion.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	25.02.2021 (BGBl. I S.306)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	04.08.2016 (BGBl. I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.03.2021 (BGBl. I S.540)	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VdS	Verband der Sachversicherer		
vfdb-Richtlinie	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/	
VerpackG	Verpackungsgesetz - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch 8. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 22. Februar 2021 S.126 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 26. Februar 2021	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	22.02.2021 (GVBl. S.126)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.			
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV	
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)	
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG	
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV	
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	

2. Hinweise zum Schallschutz

Nr. 2.1

Maschinen, Aggregate, Apparaturen usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Maschinen, Geräte und Anlagen sind regelmäßig zu warten und instand zu halten. An den Maschinen auftretende akustische Auffälligkeiten wie quietschen, schleifen oder Einzeltöne sind umgehend zu beseitigen.

Aggregate und Geräte sollten so aufgestellt und betrieben werden, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sollten ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper entkoppelt werden.

Rohrleitungen und Kanäle sollten mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch entkoppelt werden.

Dabei sollte auf schalltechnisch korrekte Montage und die Berücksichtigung aller Lastfälle geachtet werden.

3. Hinweise zum Baurecht

Nr. 3.1

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

Nr. 3.2

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

Nr. 3.3

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 61 Abs. 5 HBO).

Nr. 3.4

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Nr. 3.5

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

Nr. 3.6

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

4. Hinweise zur Entsorgung

Nr. 4.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 4.2

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Nr. 4.3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

5. Datenschutzhinweise

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt im Bereich Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.